

Corporate Governance Bericht 2014

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) als Teil A der Grundsätze richtet sich dabei an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Bund ist mit 46,15 % an der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH beteiligt.

Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Anwendung des PCGK auf die GRS ab dem Geschäftsjahr 2012 beschlossen.

Im Juni und Juli 2012 wurden sowohl der Gesellschaftsvertrag der GRS als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie für die Geschäftsführer den Erfordernissen des PCGK angepasst.

Der Aufsichtsrat der GRS hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das zur Vorbereitung grundlegender Beschlüsse des Aufsichtsrates insbesondere in Personalfragen der GRS tätig wird. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht 2014 einschließlich der Entsprechenserklärung sowie der Geschäftsbericht 2014 werden auf der Web-Seite der GRS veröffentlicht (www.grs.de).

II. Berichtspflichten

1. Vergütung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführer der GRS sind Herr Prof. Dr. Frank-Peter Weiß und Herr Hans J. Steinhauer. Die Geschäftsführer haben auf Basis der vom Aufsichtsrat gebilligten Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zuzüglich Nebenleistungen (Grundvergütung einschließlich Familienzuschlag, Aufwandsentschädigungen, Beiträge zur Altersversorgung

sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld als Einmalzahlungen). Die Geschäftsführer nehmen am Prämiensystem der GRS teil. Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich in seiner Sommersitzung anhand festgelegter Kriterien, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie als Einmalzahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt wird.

Für Herrn Prof. Dr. Weiß beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2014 auf 193.041,62 EUR, davon 149.101,75 EUR Festgehalt und 17.752,87 EUR Einmalzahlungen einschließlich Prämie für 2013 sowie einen Versorgungszuschlag von 26.187,00 EUR. Hinzu kamen Trennungsgelder in Höhe von 11.342,44 EUR. Für Herrn Steinhauer beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2014 auf 158.746,51 EUR, davon 140.940,72 EUR Festgehalt und 17.805,79 EUR Einmalzahlungen einschließlich Prämie für 2013. Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Abs. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß Gesellschaftsvertrag ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit von der GRS keine Vergütung. Die GRS hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht in 2014 aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon seit Oktober 2014 drei Frauen (zuvor zwei Frauen).

III. Entsprechenserklärung nach Nummer 6.1 des PCGK

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRS erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

1. Abweichungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages

Die Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt nach Gesellschaftsvertrag unmittelbar durch die jeweiligen Gesellschafter der GRS.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt nach Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat der GRS.

2. Abweichungen aufgrund bestehender Geschäftsführerverträge

Bei Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) soll nach Nr. 3.3.2 des PCGK für Mitglieder der Geschäftsführung ein Selbstbehalt vereinbart werden. Die GRS hat eine derartige Versicherung zunächst ohne einen Selbstbehalt für Geschäftsführer abgeschlossen. Die D&O-Versicherung wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den designierten Geschäftsführern in 2009 bzw. 2010 als „bestehende Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder, leitende GRS-Mitarbeiter und die Geschäftsführung“ zugesagt. Der derzeit noch geltende Dienstvertrag eines Geschäftsführers sieht die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht vor und genießt insoweit Bestandsschutz. Der Dienstvertrag des anderen Geschäftsführers wurde im Rahmen der Wiederbestellung PCGK-konform angepasst (Vereinbarung eines Selbstbehaltes).

Die Vorgaben in den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 des PCGK zur Vergütung der Geschäftsführer werden nicht in vollem Umfang erfüllt (Leistungsbeurteilungen, Regelungen zu variablen Vergütungsbestandteilen, Vergütungs-Cap, Abfindungs-Cap). Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Geschäftsführer nicht anhand von Leistungsbeurteilungen fest, sondern in Anlehnung an die Vergütung vergleichbarer Führungspositionen im Bereich des Bundes (Vergleichsmaßstab). Auf diese Weise kann die Angemessenheit der Vergütung ebenfalls sichergestellt werden. Ein Vergütungs-Cap sowie die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung wurden nicht vereinbart, da die Geschäftsführer keine variable Vergütung im Sinne des PCGK erhalten. Ein Abfindungs-Cap in Höhe von höchstens zwei Jahresvergütungen wurde nicht vereinbart, da der eine Geschäftsführervertrag um drei Jahre verlängert worden ist und der andere Geschäftsführervertrag noch Bestandsschutz genießt.

3. Abweichungen aus anderen als den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen

Gemäß Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüft der Aufsichtsrat der GRS alle zwei Jahre die Effizienz seiner Arbeit. Vor dem Hintergrund des Wechsels des Aufsichtsratsvorsitzes sowie einiger Mitglieder des Aufsichtsrates im Jahr 2014 wird die erste Effizienz-Prüfung im Jahr 2015 durchgeführt.

Für die Geschäftsführung der GRS wurde bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt, da die zeitlich befristeten Geschäftsführerverträge vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters des jeweiligen Geschäftsführers enden.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der GRS ist keine Altersgrenze festgelegt. Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die Mitglieder des Aufsichtsrates unmittelbar durch die jeweiligen Anteilseigner entsandt und abberufen, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt wird. Die Vertreter des Bundes unterliegen darüber hinaus den Regelungen der Berufungsrichtlinien des Bundes. Eine grundsätzliche Regelung in Form einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

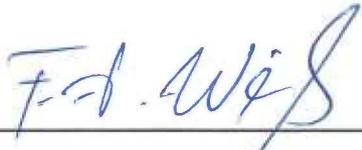
Bei Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder von Aufsichtsräten soll gemäß PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Die GRS hat eine derartige Versicherung ohne einen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossen. Die GRS zahlt keine Aufsichtsratsvergütung, aus der ein Selbstbehalt geleistet werden könnte.

Der Aufsichtsrat der GRS hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach Nr. 5.1.7 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat dies für entbehrlich.

Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (§ 285 Nr. 21 HGB) als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Nr. 7.1.4 PCGK). Die GRS unterhält keine derartigen Beziehungen.

Garching, den 2. Juni 2015

Für die Geschäftsführung



Prof. Dr. Frank-Peter Weiß



Hans J. Steinhauer

Für den Aufsichtsrat



Rita Schwarzelühr-Sutter
Aufsichtsratsvorsitzende



Karsten Xander
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender